

06.02.91

EG - AS - In - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen

KOM(90) 663 endg.; Ratsdok. 4090/91

85/91

KEP-AE-Nr.: 910373

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 6. Februar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Januar 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Juni 1991 an.

- 1 -

BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Vorschlag beruht auf Artikel 118a des EWG-Vertrags und wird in Form einer Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie des Rates 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz⁽¹⁾ vorgelegt.

Er fällt in den Rahmen der Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽²⁾, die der Rat in seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987⁽³⁾ zur Kenntnis genommen hat. Weiterhin gehört er zu den neuen Initiativen, die die Kommission in ihrer Mitteilung über ihr Aktionsprogramm zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer⁽⁴⁾ angekündigt hat.

Der Vorschlag ist Teil der begleitenden sozialen Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes⁽⁵⁾.

2. Zielsatzungen des Vorschlags

Der Vorschlag hat folgende Ziele:

- Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen bei der
 - o Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrung,
 - o Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Tagebaubetrieben und Steinbrüchen,
 - o Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Untertagebetrieben.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989, S.1

(2) ABl. Nr. C 28 vom 3.2.1988, S.3

(3) ABl. Nr. C 28 vom 3.2.1988, S.1

(4) KOM(89)568 endg., S.45

(5) Weißbuch der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes (KOM(85)310 endg.)

- Harmonisierung der Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen als Teil der "sozialen Komponente" des Binnenmarktes;
 - Erfüllung des Auftrags des Europäischen Parlaments, das nach der Katastrophe auf der Bohrinself Piper Alpha die Kommission aufforderte, einen Vorschlag zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen vorzulegen;
 - Vermeidung von Unfällen wie:
 - o der Katastrophe auf der Bohrinself Piper Alpha, wo am 6. Juli 1988 in der Nordsee auf einer Offshore-Anlage zur Gewinnung und Verteilung von Erdöl und Erdgas 167 Arbeitnehmer bei einer Reihe von Explosionen und Großbränden ihr Leben verloren,
 - o dem Grubenunglück in der Zeche Stolzenbach, wo am 1. Juni 1988 bei einer Kohlenstaubexplosion 51 Bergleute getötet wurden,
 - Schließung der legislativen Lücke aufgrund des Ausschlusses der mineralgewinnenden Industriezweige aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 89/654/EWG gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Richtlinie.
- 2.2 Der Vorschlag zielt auf die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes der Gemeinschaft ab und legt zu diesem Zweck Mindestvorschriften für Arbeitsplätze in den mineralgewinnenden Industriezweigen fest, einschließlich Arbeitsmethoden, Arbeitsmittel und Bereitstellung von Sanitär- und Sozialeinrichtungen.
- 2.3 Der Vorschlag berücksichtigt folgende Erfordernisse:
- angemessene Einbeziehung von Sicherheitsanforderungen bereits in der Planungsphase;
 - Einführung sicherer Arbeitsverfahren;
 - Gewährleistung verantwortlicher Aufsicht;
 - angemessene Unterrichtung, Ausbildung und Qualifizierung der Arbeitnehmer;
 - Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer bei Erörterung sämtlicher Fragen im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
 - Festlegung sicherheits- und gesundheitsschutzbezogener Pflichten des Arbeitgebers, einschließlich derjenigen in bezug auf Unterkünfte sowie Rettungs- und Evakuierungsverfahren und die zugehörigen Ausrüstungen.

2.4 Der Vorschlag berücksichtigt die Interessen der Klein- und Mittelbetriebe, da die darin enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Bereitstellung von Sanitär- und Sozialeinrichtungen das zumutbare Minimum festlegen.

2.5 Der Vorschlag behandelt nicht:

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung von Arbeitnehmern und Produkten;
- Taucharbeiten.

3. Der Vorschlag im Verhältnis zu den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften

Auf Gemeinschaftsebene bestehen keinerlei Rechtsvorschriften zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und anderen Rohstoffen.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen bestehen in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Hierbei handelt es sich in der Regel um Rahmengesetze, die durch Verwaltungsvorschriften und Rechtsinstrumente ergänzt werden. Spezifische technische Vorschriften liegen jedoch üblicherweise in der Form von technischen Verordnungen, Leitlinien oder internationalen Normen vor.

4. Charakteristika des Vorschlags

In Übereinstimmung mit Artikel 118a des EWG-Vertrags enthält der Vorschlag Mindestvorschriften.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen den Schutz der Arbeitnehmer in allen Betrieben der mineralgewinnenden Industriezweige sicherstellen.

Der Vorschlag sieht folgenden Zeitplan vor:

- Arbeitsstätten, die zum ersten Mal nach dem 31. Dezember 1992 genutzt werden, müssen den in dem Vorschlag für eine Richtlinie aufgeführten Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.
- Arbeitsstätten, die bereits vor dem 31. Dezember 1992 genutzt wurden, müssen schnellstmöglich, spätestens jedoch fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt diese Vorschriften erfüllen.
- Werden an den Arbeitsstätten nach dem 31. Dezember 1992 Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen vorgenommen, so müssen diese den Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

Die in Anhang I dargelegten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz sind als Zielsetzungen formuliert. Es kann erforderlich sein, diese Vorschriften auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene durch spezifische technische Vorschriften und Normen zu ergänzen. Gemäß

dem Grundsatz der Subsidiarität wird hierbei den Mitgliedstaaten ein Höchstmaß an Entscheidungsfreiheit überlassen.

5. Vorbereitung des Vorschlags und Anhörung der zuständigen Gremien

Die Dienststellen der Kommission wurden bei der Vorbereitung des Vorschlags durch Vertreter der Regierungen und der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen unterstützt.

Der [durch die Entscheidungen des Rates vom 9. Juli 1957⁽⁶⁾ und 11. März 1965⁽⁷⁾ sowie den Beschluß des Rates vom 27. Juni 1974⁽⁸⁾ eingesetzte] Ständige Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen wurde gehört und hat auf seiner Plenarsitzung am 19. Juni 1990 in Luxemburg einen Entwurf des Vorschlags angenommen.

Hinsichtlich der Gesamtstruktur des Vorschlags ist anzumerken, daß, obwohl die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm Vorschläge für zwei getrennte Richtlinien zur Abdeckung des gesamten Bereichs der mineralgewinnenden Industriezweige angekündigt hatte, sie sich aufgrund der nachfolgenden Beratungen entschlossen hat, diese in einer Richtlinie zusammenzufassen.

Die Kommission legt den gegenwärtigen Vorschlag als Antwort auf die Aufforderung des Europäischen Parlaments vor, schnellstmöglich einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer im Offshore-Bereich der Erdöl- und Erdgasindustrie vorzulegen. Die Kommission sieht eine Vervollständigung dieses Richtlinienvorschlags in naher Zukunft durch einen weiteren Anhang vor, der die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in den unter Ziffer 2.1, erste Strichaufzählung letztgenannten zwei Sektoren der mineralgewinnenden Industriezweige enthält.

-
- (6) Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957, ABi. Nr. 28 der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 31.8.1957, S.487
(7) Entscheidung des Rates vom 11. März 1965, ABi. Nr. 46 der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 22.3.1965, S.698
(8) Beschluß des Rates 74/326/EWG vom 27. Juni 1974, ABi. Nr. L 185 vom 9.7.1974, S.18

6. Erläuterungen der einzelnen Artikel und der Anhänge des Vorschlags

Da dieser Vorschlag u.a. die legislative Lücke aufgrund des Ausschlusses der mineralgewinnenden Industriezweige aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates 89/654 (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) schließen soll, wurden verschiedene Erwägungsgründe, Artikel, Bestimmungen und Vorschriften analog zu denjenigen der Richtlinien des Rates 89/391/EWG und 89/654/EWG abgefaßt.

- Artikel 1 beschreibt den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG finden in vollem Umfang Anwendung auf den Gegenstand des vorliegenden Vorschlags, unbeschadet strengerer Vorschriften des letzteren.

- Artikel 2 enthält die Definitionen. Hierbei ist anzumerken, daß die Definition des Begriffs "Arbeitsstätte" das gesamte Gelände mit Haupt- und Nebenbetrieben sowie Anlagen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, einschließlich der Sanitär- und Sozialeinrichtungen sowie ggf. der Unterkünfte der Arbeitnehmer umfaßt.

- Artikel 3 enthält die allgemeinen Pflichten des Arbeitgebers. Diese beziehen sich auf:

- o Konzeption, Errichtung, Ausrüstung, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Arbeitsstätten;
- o Aufsicht;
- o mit einem erhöhten Risiko verbundene Arbeiten;
- o Sicherheitsanweisungen;
- o Erste-Hilfe-Einrichtungen;
- o Sicherheitsübungen;

Zusätzlich ist die Verpflichtung festgelegt, tödliche und schwere Betriebsunfälle und gefährliche Vorkommnisse zu melden.

- Artikel 4 betrifft Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen sowie den Schutz vor gesundheitsgefährdender Atmosphäre.
- Artikel 5 betrifft die Bereitstellung von Flucht- und Rettungsmitteln.
- Artikel 6 betrifft die Bereitstellung von Kommunikation, Warnsystemen und Alarmanrichtungen.

- Artikel 7 betrifft die Bereitstellung von Sanitäreinrichtungen und Sozialeinrichtungen.
- Artikel 8 betrifft die Unterrichtung der Arbeitnehmer.
- Artikel 9 betrifft die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer.
- Artikel 10 bezieht sich auf die Mindestvorschriften zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und legt hierzu einen Zweiphasenzeitplan fest, wie unter Ziffer 4 erläutert.

Die Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer im industriellen Sektor der mineralgewinnenden Industriezweige zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrung enthält Anhang I.

Anhang II soll, wie unter Ziffer 5 erläutert, zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden.

- Artikel 11 betrifft das Verfahren zur Anpassung der Anhänge.
- Artikel 12 enthält die Schlußbestimmungen. Vorgesehen ist unter anderem, daß die Mitgliedstaaten der Kommission alle fünf Jahre Bericht erstatten, außerdem, daß die Kommission das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen unterrichtet.

Artikel 13 besagt, daß diese Richtlinie an die Mitgliedstaaten gerichtet ist.

Anhang I "Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer im industriellen Sektor der mineralgewinnenden Industriezweige zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrung" ist in drei Abschnitte aufgeteilt:

- A. Gemeinsame Vorschriften für Onshore- und Offshore-Bereich;
- B. Besondere Vorschriften für den Onshore-Bereich;
- C. Besondere Vorschriften für den Offshore-Bereich.

Wie bereits erwähnt, ist vorgesehen, einen Anhang beizufügen, der die Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den beiden anderen industriellen Sektoren der mineralgewinnenden Industriezweige zur

- Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Tagebauen und Steinbrüchen und zur
- Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen unter Tage

enthalten soll.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen

KOM(90) 663 endg. — SYN 321

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 1990)

(91/C 32/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 118a des Vertrages ist vorgesehen, daß der Rat im Richtlinienweg Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt zu schützen.

Nach demselben Artikel sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ist ein Ziel, das nicht rein wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden darf.

In der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten⁽¹⁾ werden die mineralgewinnenden Industriezweige ausgenommen.

Bei den mineralgewinnenden Industriezweigen handelt es sich um Tätigkeitsbereiche mit überdurchschnittlich hohen Risiken.

Die Sektoren Erdöl und Erdgas dieser Industriezweige werden als besonders wichtige Bereiche hinsichtlich der Einführung von Verbesserungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer angesehen.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽²⁾. Die Bestimmungen der letztgenannten Richtlinie finden daher in vollem Umfang auf die mineralgewinnenden Industrien Anwendung, unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

Die vorliegende Richtlinie stellt für die mineralgewinnenden Industriezweige entsprechend ihrer Definition im Beschluß 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe⁽³⁾ einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar.

Es wird als angemessen angesehen, daß der von der vorliegenden Richtlinie abgedeckte Tätigkeitsbereich identisch ist mit dem in dem genannten Beschluß behandelten Tätigkeitsbereich.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 18.

Nach demselben Beschluß sind die übertägigen Nebeneinrichtungen von Bergwerken und Steinbrüchen, die nicht erforderlich sind zum Aufschluß, zur eigentlichen Gewinnung sowie zur Aufbereitung des Förderguts für den Verkauf, wie z. B. die Weiterverarbeitung dieses Förderguts, nicht als zu den mineralgewinnenden Industriezweigen gehörig anzusehen und unterliegen demnach den Bestimmungen der Richtlinie 89/654/EWG —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; sie legt Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern der mineralgewinnenden Industriezweige gemäß der Definition in Artikel 2 fest.

(2) Die Richtlinie 89/391/EWG findet auf den in Absatz 1 genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung, unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- „mineralgewinnende Betriebe“ Betriebe, deren Gegenstand das Schürfen, die eigentliche Gewinnung und die Aufbereitung des Förderguts für den Verkauf (Zerkleinerung, Sieben und Waschen) mit Ausnahme der Tätigkeiten zur Weiterverarbeitung dieses Förderguts ist;
- „Arbeitsstätte“ das gesamte Gelände, in dem Arbeitsplätze vorgesehen sind, an denen Arbeiten ausgeführt werden sollen, einschließlich der Haupt- und Nebetriebe und Anlagen der mineralgewinnenden Betriebe, einschließlich der sanitären Einrichtungen und, soweit vorhanden, der Sozialeinrichtungen und Unterkünfte, zu denen die Arbeitnehmer während ihrer Arbeit Zugang haben.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Artikel 3

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen, damit:

- die Arbeitsstätten so konzipiert, errichtet, in Betrieb genommen, ausgestattet, betrieben und unterhalten werden, daß die Arbeitnehmer die ihnen übertragenen Arbeiten ohne Gefährdung weder ihrer Sicherheit und ihrer Gesundheit noch der Sicherheit und Gesundheit anderer ausführen können,
- während der Arbeitszeit an mit Arbeitnehmern belegten Arbeitsstätten eine verantwortliche Aufsicht anwesend ist,
- die mit einem erhöhten Risiko verbundenen Arbeiten nur Personen übertragen werden, die über eine besondere Qualifikation verfügen, und diese Arbeiten entsprechend den Anweisungen ausgeführt werden,
- alle Sicherheitsanweisungen für alle Arbeitnehmer verständlich sind,
- angemessene Einrichtungen zur Leistung von Erster Hilfe bereitstehen,
- einschlägige Sicherheitsübungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden.

(2) Der Arbeitgeber hat tödliche und schwere Betriebsunfälle und/oder gefährliche Vorkommnisse den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden.

Artikel 4

Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen sowie Schutz vor gesundheitsgefährdender Atmosphäre

Der Arbeitgeber hat die der Art des Betriebes entsprechenden Maßnahmen zu treffen, um die Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Explosionen sowie das Auftreten einer explosionsfähigen und/oder gesundheitsgefährdenden Atmosphäre zu verhindern, zu erkennen und zu bekämpfen.

Artikel 5

Flucht- und Rettungsmittel

Der Arbeitgeber hat für die Bereitstellung und Wartung geeigneter Flucht- und Rettungsmittel zu sorgen, um zu gewährleisten, daß die Arbeitnehmer Gefahrenbereiche rasch und sicher verlassen können.

Artikel 6

Kommunikation, Warnsysteme und Alarmanlagen

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Warn- und sonstigen Kommunikationssysteme vorhanden sind, um im Bedarfsfall unverzüglich Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

Artikel 7

Bereitstellung von Sanitäreinrichtungen und Sozialeinrichtungen

Der Arbeitgeber hat für angemessene Sanitär- und Sozialeinrichtungen sowie ggf. Unterkünfte und deren Instandhaltung zu sorgen.

Artikel 8

Unterrichtung der Arbeitnehmer

Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG werden die Arbeitnehmer und ihre Vertreter von allen Maßnahmen unterrichtet, die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitsstätte, insbesondere in Anwendung der Artikel 3 bis 7, getroffen werden.

Artikel 9

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Arbeitnehmer und/oder deren Vertreter werden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG zu allen in dieser Richtlinie behandelten Fragen gehört und beteiligt.

ABSCHNITT III

VORSCHRIFTEN ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT UND DES GESUNDHEITSSCHUTZES DER ARBEITNEHMER

Artikel 10

Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrung

(1) Arbeitsstätten zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrung, die zum ersten Mal nach dem 31. Dezember 1992 genutzt werden, müssen den im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

(2) Arbeitsstätten, die bereits vor dem 31. Dezember 1992 genutzt wurden, müssen spätestens fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt die in dem genannten Anhang aufgeführten Mindestvorschriften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz erfüllen.

(3) Werden an den Arbeitsstätten nach dem 31. Dezember 1992 Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen vorgenommen, so ergreift der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen den im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften entsprechen.

Artikel 11

Gemäß den Verfahren nach Artikel 118a des Vertrages erläßt der Rat entsprechend den in Artikel 10 genannten Bestimmungen in Bezug auf die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrung Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Bergwerken und Steinbrüchen.

ABSCHNITT IV

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 12

Anpassung des Anhangs

Anpassungen des Anhangs, die

- durch die Verabschiedung von Richtlinien, technische Harmonisierung und Normung und/oder
- durch den technischen Fortschritt, die Entwicklung der internationalen Regelwerke oder Spezifikationen und des Wissensstandes

bedingt sind, werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

Artikel 13

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie entweder in diesen selbst oder bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die praktische Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

wie den Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß so-

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

MINDESTVORSCHRIFTEN ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT UND DES GESUNDHEITSSCHUTZES DER ARBEITNEHMER IN DEN MINERALGEWINNENDEN INDUSTRIEZWEIGEN ZUR AUFSUCHUNG UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN DURCH BOHRUNG

A. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR ONSHORE- UND OFFSHORE-BEREICH

1. Vorbemerkung

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder die Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern.

2. Stabilität und Festigkeit

Arbeitsstätten sind so auszulegen, zu errichten, zu betreiben, zu überwachen und zu warten, daß sie den zu erwartenden Umgebungsbedingungen standhalten und eine ihrer Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.

3. Organisation und Aufsicht

3.1. Gestaltung der Arbeitsstätten

3.1.1. Bei der Gestaltung der Arbeitsstätten ist für angemessenen Schutz gegen Gefahren zu sorgen. Sie sind sauber zu halten, wobei gefährliche Stoffe oder Ablagerungen zu beseitigen oder so zu beherrschen sind, daß Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft nicht beeinträchtigt werden.

3.1.2. Arbeitsplätze sind ergonomisch zu gestalten und einzurichten, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Beschäftigten die für ihren Arbeitsplatz charakteristischen Arbeitsvorgänge überblicken können müssen.

3.1.3. Besondere Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen und mit Warnschildern zu versehen.

3.2. Verantwortliche Person

Für jede bemannte Arbeitsstätte muß jederzeit eine Person zuständig sein, die über die für diese Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen verfügt und von dem Arbeitgeber ermächtigt ist.

3.3. Sachkundige Personen

Jede bemannte Arbeitsstätte muß über eine ausreichende Anzahl von sachkundigen Personen verfügen, die die erforderliche Qualifikation und Erfahrung für die ihnen zugewiesenen Aufgaben besitzen.

3.4. *Aufsicht*

Die Arbeitskräfte sind zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei allen Arbeitsvorgängen entsprechend zu beaufsichtigen. Die Aufsicht dürfen nur verantwortliche und entsprechend ausgebildete Personen, die vom Arbeitgeber benannt sind, in dessen Namen wahrnehmen.

3.5. *Information, Unterweisung und Ausbildung*

Arbeitnehmer sind zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und Gesundheit angemessen zu informieren, zu unterweisen und aus- bzw. weiterzubilden.

3.6. *Schriftliche Anweisungen*

Für jede Arbeitsstätte sind schriftliche Anweisungen über die Vorgehensweise zu erteilen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitskräfte und eines sicheren Einsatzes der Betriebsmittel einzuhalten sind. Diese Anweisungen haben Informationen über den Einsatz von Ausrüstungen für Notfälle sowie darüber zu enthalten, wie bei einem Notfall an oder in der Nähe der Arbeitsstätte vorzugehen ist.

3.7. *Sichere Arbeitssysteme und Arbeitsgenehmigungen*

Sichere Arbeitssysteme sind an jeder Arbeitsstätte einzuführen. Bei gefährlichen Arbeiten oder bei normalerweise einfachen Tätigkeiten, die sich mit anderen Arbeiten überschneiden und ernsthafte Gefahren heraufbeschören können, gehört hierzu ein System von Arbeitsgenehmigungen. Diese sind vor Beginn der Arbeiten von einer verantwortlichen Person zu erteilen. Die Arbeitsgenehmigung muß die zu erfüllenden Bedingungen sowie die vor, während und nach Abschluß der Arbeiten einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen enthalten.

4. *Maschinelle und elektrische Betriebsmittel und Anlagen*

4.1. *Allgemeines*

Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinien 89/392/EWG und 89/655/EWG sind maschinelle und elektrische Betriebsmittel und Anlagen so auszulegen, auszuführen, zu installieren und in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und zu warten, daß ein sicherer Betrieb gewährleistet ist. Sind diese Betriebsmittel und Anlagen in einem Bereich angeordnet, in dem die Gefahr von Bränden oder Explosionen durch Entzündung von Gasen, Dämpfen oder flüchtigen Flüssigkeiten besteht oder bestehen kann, so müssen sie für den Einsatz in diesem Bereich geeignet sein. Die Betriebsmittel sind erforderlichenfalls mit geeigneten Schutzvorrichtungen und Fallsafe-Systemen auszustatten.

4.2. *Maschinelle Betriebsmittel und Anlagen*

Sämtliche Betriebsmittel und Anlagen müssen von solider Bauart, aus haltbarem Material, von angemessener Festigkeit und frei von offensichtlichen Mängeln sowie für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sein.

4.3. *Elektrische Betriebsmittel und Anlagen*

Sämtliche elektrischen Betriebsmittel und Anlagen müssen für ihren jeweiligen Einsatzzweck ausreichend dimensioniert und leistungsfähig sein; ferner sind sie so auszulegen, zu konstruieren, zu installieren und zu schützen, daß keine Gefahr besteht.

5. *Wartung*

5.1. *Allgemeine Wartung*

Für die systematische Prüfung, Wartung und gegebenenfalls Erprobung von maschinellen und elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen muß ein geeigneter Plan verbindlich sein.

Sämtliche Wartungs-, Prüf- und Erprobungsarbeiten für Anlagen- oder Betriebsmittelteile sind von einer sachkundigen Person durchzuführen. Die Prüfungen und Tests sind in einem Protokoll festzuhalten und entsprechend aufzubewahren.

5.2. *Wartung von Sicherheitseinrichtungen*

Sicherheitseinrichtungen sind ständig in einsatzfähigem und einwandfreiem Zustand zu halten. Die Wartung ist unter entsprechender Berücksichtigung der Betriebsvorgänge durchzuführen, damit eine angemessene Schutzfunktion gegeben ist.

6. **Hebezeug, Kranbetrieb — Sicherheitsvorkehrungen**

Jede Hebevorrichtung oder jeder Teil einer Hebevorrichtung muß klar mit Angaben über die zulässige Nutzlast oder die zulässigen Nutzlasten versehen sein. Kein Hebezeug oder Teil eines Hebezeugs darf über die zulässige Nutzlast hinaus betrieben werden.

Jedes Hebezeug und jeder Teil eines Hebezeugs ist gründlichst zu prüfen und erforderlichenfalls von einer sachkundigen Person in angemessenen Zeitabständen oder nach wesentlichen Änderungen oder Reparaturarbeiten zu erproben. Die Prüfungen und Tests sind in einem Protokoll festzuhalten und entsprechend aufzubewahren.

Zum Heben von Personen dürfen nur speziell zugelassene Einrichtungen und Verfahren verwendet werden.

7. **Bohrlochkontrolle**

Während der Bohrlocharbeiten ist geeignetes Bohrlochkontrollgerät zum Schutz gegen Blow-outs einzusetzen. Bei den Vorkehrungen für den Einsatz dieses Geräts sind die vorherrschenden Bohrloch- und Betriebsbedingungen zu berücksichtigen.

8. **Schutz gegen gesundheitsgefährdende Atmosphäre, Explosionsschutz**

8.1. Zur Feststellung gefährlicher und explosionsfähiger Atmosphäre sowie zur Messung ihrer Konzentration sind wirksame Maßnahmen vorzusehen und anzuwenden.

Soweit die Umstände dies erfordern, sind Überwachungseinrichtungen, die an festgelegten Stellen die Gaskonzentrationen automatisch und kontinuierlich messen, automatische Alarmsysteme und Einrichtungen zur automatischen Abschaltung von elektrischen Betriebsmitteln und Verbrennungsmotoren vorzusehen.

Die Meßergebnisse sind schriftlich festzuhalten und zwölf Monate lang aufzubewahren.

8.2. *Schutz gegen gesundheitsgefährdende Atmosphäre*

8.2.1. Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit gesundheitsgefährdende Atmosphäre, die sich angesammelt hat oder ansammeln kann, am Entstehungsort abgesaugt und abgeleitet wird. Alle Gase dieser Art müssen über ein entsprechendes System so verdünnt werden können, daß ihr Eindringen in andere Bereiche der Anlage vermieden wird.

8.2.2. Vorbehaltlich der Richtlinie 89/656/EWG ⁽¹⁾ gilt für Bereiche, in denen Arbeitskräfte gesundheitsgefährdenden Stoffen in der Atmosphäre ausgesetzt sein können, daß geeignete Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte in ausreichender Zahl vorzusehen sind. Für die Bedienung dieser Geräte muß die erforderliche Anzahl von Personen ständig zur Verfügung stehen. Schutzgeräte sind angemessen aufzubewahren und zu warten.

8.2.3. Soweit Schwefelwasserstoff oder andere toxische Gase vorhanden sind oder sein können, ist den zuständigen Behörden ein Gasschutzplan vorzulegen, der die Schutzausrüstung und vorbeugende Maßnahmen detailliert beschreibt.

8.3. *Explosionsschutz*

8.3.1. Es sind alle Maßnahmen zu treffen, die das Entstehen und die Ansammlung explosionsfähiger Wetter verhindern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 18.

- 8.3.2. Innerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche sind alle Maßnahmen zu treffen, um die Zündung explosionsfähiger Atmosphäre zu verhindern.
- 8.3.3. Über die Einrichtungen und die Maßnahmen zum Explosionsschutz ist ein Explosionsschutzplan auszuarbeiten.
9. **Fluchtwege und Ausgänge**
- 9.1. Bei Gefahr müssen die Arbeitnehmer die Arbeitsstätte schnell und so sicher wie möglich verlassen können.
- 9.2. Jeder allgemeine Bereich muß mindestens zwei getrennte, so weit wie möglich auseinanderliegende Fluchtwege zu einem sicheren Bereich, einer sicheren Versammlungsstelle oder Ablagestation aufweisen.
- 9.3. Fluchtwege und Notausgänge müssen frei von Hindernissen bleiben und auf möglichst kurzem Weg ins Freie, in einen sicheren Bereich, zu einer sicheren Versammlungsstelle oder Ablagestation führen.
- 9.4. Anzahl, Anordnung und Abmessungen der Fluchtwege und Notausgänge richten sich nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätten sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen.
- 9.5. Türen von Notausgängen müssen sich entweder nach außen öffnen lassen oder — falls dies nicht möglich ist — als Schiebetüren konstruiert sein.
- 9.6. Türen von Notausgängen dürfen nicht so verschlossen werden, daß sie nicht leicht und unmittelbar von jeder Person geöffnet werden können, die sie im Notfall benutzen mußte.
- 9.7. Türen von Notausgängen dürfen nicht mittels Schlüssel verschlossen sein.
Fluchtwege und Notausgänge sowie die dorthin führenden Verkehrswege und Türen müssen frei von jeglichem Hindernis sein, so daß sie jederzeit ohne weiteres benutzt werden können.
- 9.8. Fluchtwege und Notausgänge, die einer Beleuchtung bedürfen, sind mit einer Notbeleuchtung ausreichender Stärke für den Fall eines Stromausfalls zu versehen.
- 9.9. Spezielle Fluchtwege und Ausgänge sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG ⁽¹⁾ zu kennzeichnen.
10. **Lüftung umschlossener Arbeitsräume**
- 10.1. In umschlossenen Arbeitsräumen muß unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer ausreichend Frischluft vorhanden sein.
Bei Verwendung einer Lüftungstechnischen Anlage muß diese jederzeit funktionsfähig sein.
Eine etwaige Störung muß durch die Steuereinrichtung angezeigt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.
- 10.2. Klimaanlage oder mechanische Belüftungseinrichtungen sind so zu betreiben, daß die Arbeitnehmer keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.
Ablagerungen und Verunreinigungen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmer durch Verschmutzung der Raumluft führen könnten, müssen rasch beseitigt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 7. 9. 1977, S. 12.

11. **Raumtemperatur**
 - 11.1. In Räumen, in denen sich Arbeitsplätze befinden, muß während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsmethoden und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer eine Raumtemperatur herrschen, die den Arbeitnehmern angemessen ist.
 - 11.2. In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Sanitätsräumen muß die Temperatur dem spezifischen Nutzungszweck der Räume entsprechen.
 - 11.3. Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Art der Arbeit und der Arbeitsstätte eine Abschirmung der Arbeitsstätten gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.
12. **Fußböden, Wände, Decken und Dächer von Räumen**
 - 12.1. Die Fußböden von Räumen, in denen sich Arbeitsplätze befinden, müssen befestigt, trittsicher und rutschfest sein; sie dürfen keine gefährlichen Unebenheiten, Löcher oder Neigungen aufweisen.

In Räumen, in denen sich Arbeitsplätze befinden, müssen die Arbeitsstätten je nach Art des Betriebs und der körperlichen Tätigkeit des Arbeitnehmers eine ausreichende Wärmedämmung aufweisen.
 - 12.2. Die Oberflächen von Fußböden, Decken und Wänden in Räumen müssen so beschaffen sein, daß sie sich in einem den hygienischen Erfordernissen entsprechenden Zustand halten lassen.
 - 12.3. Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, in Räumen oder in der Nähe von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen deutlich gekennzeichnet sein und aus Sicherheitswerkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, daß die Arbeitnehmer nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können.
 - 12.4. Der Zugang zu Dächern aus nichttragenden Werkstoffen ist zu kontrollieren. Es sind geeignete Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen, die eine sichere Ausführung der dort erforderlichen Arbeiten ermöglichen.
13. **Natürliche und künstliche Beleuchtung der Räume**

Jeder Arbeitsplatz ist durchweg so auszuleuchten, daß Gesundheit und Sicherheit des Personals ausreichend gewährleistet sind und daß die Betriebskontrollbereiche, Fluchtwege, Einbootungs- und Gefahrenbereiche sowohl in Normal- als auch in Notfallsituationen beleuchtet bleiben.
14. **Fenster und Oberlichter der Räume**
 - 14.1. Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen, deren Öffnen, Schließen, Verstellen und Festlegen vorgesehen ist, sind so auszulegen, daß eine sichere Handhabung gewährleistet ist.

Sie dürfen nicht so angeordnet sein, daß sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen.
 - 14.2. Fenster und Oberlichter müssen sich gefahrlos reinigen lassen.
15. **Türen und Tore**
 - 15.1. Lage, Anzahl und Abmessungen von Türen und Toren sowie die bei der Ausführung verwendeten Werkstoffe müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume oder Bereiche richten.
 - 15.2. Durchsichtige Türen und Tore müssen in einem auffälligen Bereich angemessen gekennzeichnet sein.

- 15.3. Schwingtüren und -tore müssen durchsichtig sein oder geeignete Sichtfenster haben.
- 15.4. Besteht die Gefahr, daß sich Arbeitnehmer beim Zersplittern von Türen oder Toren mit durchsichtigen oder durchscheinenden Flächen verletzen können, so sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen.
- 15.5. Schiebetüren müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein.
- 15.6. Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, müssen gegen Herabfallen gesichert sein.
- 15.7. Türen in Fluchtwegen sind entsprechend zu kennzeichnen. Sie müssen jederzeit zu öffnen sein.
- 15.8. In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete und stets freizuhaltende Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sein, es sei denn, der Durchgang durch die Tore ist für Fußgänger ungefährlich.
- 15.9. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen so bewegt werden können, daß die Unfallgefahr für die Arbeitnehmer so gering wie möglich ist.
Sie müssen mit gut erkennbaren und leicht zugänglichen Notabschaltvorrichtungen ausgestattet und auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
- 15.10. Wird an irgendeiner Stelle der Zutritt durch Ketten unterbunden, so sollten diese deutlich sichtbar und durch entsprechende Verbots- oder Warnzeichen gekennzeichnet sein.
- 16. **Verkehrswege**
- 16.1. Arbeitsstätten müssen gefahrlos zu erreichen sein und im Notfall schnell und sicher verlassen werden können.
- 16.2. Verkehrs- und/oder Zugangswege, einschließlich Treppen, fest angebrachten Steigleitern und Laderampen, müssen so angelegt und bemessen sein, daß sie verkehrssicher sind und in der Nähe beschäftigte Arbeitnehmer nicht gefährdet werden.
- 16.3. Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personen- und/oder Güterverkehr dienen, muß sich nach der Zahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebs richten.
Werden Fahrzeuge auf Verkehrswegen verwendet, so muß für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt sein.
- 16.4. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen, Toren, Fußgängerwegen, Durchgängen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.
- 16.5. Soweit aufgrund der Nutzung und Einrichtung der Räume zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich, müssen die Begrenzungen der Verkehrs- und Zugangswege gekennzeichnet sein.
- 16.6. Wird das Betriebsgelände mit Kraftfahrzeugen befahren, so sind die erforderlichen Verkehrsregelungen festzulegen.
- 17. **Gefahrenbereiche**
- 17.1. Gefahrenbereiche sind deutlich zu kennzeichnen.
- 17.2. Befinden sich in den Arbeitsstätten Gefahrenbereiche, in denen Sturzgefahr für die Arbeitnehmer oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche nach Möglichkeit für das Betreten durch unbefugte Arbeitnehmer gesperrt werden.
- 17.3. Zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern, die zum Betreten der Gefahrenbereiche befugt sind, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

18. **Abmessungen des Arbeitsplatzes und Luftvolumen in Räumen — Bewegungsfreiheit am Arbeitsplatz**
- 18.1. Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen, so daß die Arbeitnehmer ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.
- 18.2. Der den Arbeitnehmern am Arbeitsplatz zur Verfügung stehende Raum muß so bemessen sein, daß die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit ausreichende Bewegungsfreiheit haben und ihre Aufgaben sicher ausführen können.
19. **Pausenräume**
- 19.1. Den Arbeitnehmern ist ein leicht erreichbarer Pausenraum zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe oder die Anzahl der Beschäftigten dies erfordern.
Dies gilt nicht, wenn die Arbeitnehmer in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen beschäftigt sind und dort gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während der Pausen gegeben sind.
- 19.2. Pausenräume müssen für die Zahl der Arbeitnehmer ausreichend bemessen und mit einer ausreichenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne ausgestattet sein.
- 19.3. In den Pausenräumen sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigung durch Tabakrauch zu treffen.
20. **Arbeitsstätten im Freien**
- 20.1. Arbeitsplätze, Verkehrswege und sonstige Stellen oder Einrichtungen im Freien, die von den Arbeitnehmern während ihrer Tätigkeit benutzt oder betreten werden müssen, sind so zu gestalten, daß sie sicher begangen und befahren werden können.
- 20.2. Arbeitsstätten im Freien müssen angemessen künstlich beleuchtet werden, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.
- 20.3. Werden Arbeitnehmer im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze nach Möglichkeit so einzurichten, daß die Arbeitnehmer
 - gegen Witterungseinflüsse geschützt sind,
 - gegen Ausrutschen, Sturz und gegebenenfalls gegen das Herabfallen von Gegenständen geschützt sind,
 - weder Geräuschen mit einem für die Gesundheit unzuträglichen Lärmpegel noch schädlichen äußeren Einwirkungen (zum Beispiel Gasen, Dämpfen, Staub) ausgesetzt sind,
 - bei Gefahr rasch ihren Arbeitsplatz verlassen können bzw. ihnen rasch Hilfe geleistet werden kann.
21. **Schwangere Frauen und stillende Mütter**
Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich hinlegen können, um sich unter geeigneten Bedingungen ausruhen zu können.
22. **Behinderte Arbeitnehmer**
Die Arbeitsstätten sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten.
Dies gilt insbesondere für Türen, Verbindungswege, Treppen, Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten, die von Behinderten benutzt werden, sowie für Arbeitsplätze, an denen Behinderte unmittelbar tätig sind.

B. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DEN ONSHORE-BEREICH**1. Brandmeldung und -bekämpfung**

- 1.1. Bei Planung, Errichtung, Ausrüstung, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung von Arbeitsstätten sind ausreichende Maßnahmen dagegen zu treffen, daß Brände an den in einer Sicherheitsbeurteilung gemäß den Artikeln 6, 9 und 10 der Richtlinie 89/391/EWG ermittelten Zündquellen entstehen und sich ausbreiten. Für den Brandfall ist eine schnelle und wirksame Brandbekämpfung zu gewährleisten.
- 1.2. Arbeitsstätten müssen mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und gegebenenfalls mit Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.
- 1.3. Feuerlöscheinrichtungen für die allgemeine Benutzung müssen leicht zu erreichen und zu handhaben und ggf. gegen Schäden geschützt sein.
- 1.4. Über die Vorkehrungen zum Schutz vor, zur Erkennung und Bekämpfung der Entstehung und Ausbreitung von Bränden gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 6 ist vor Ort ein Brandschutzplan zu führen.
- 1.5. Die Ausrüstungen sind gemäß der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.

2. Fernbedienung in Notfällen

Im Rahmen einer Sicherheitsbeurteilung als notwendig ermittelte Geräte müssen im Notfall von geeigneten Stellen aus fernbedienbar sein. Im Bedarfsfall muß die Absperrung und Druckentlastung von Bohrlochern, Anlagen und Rohrleitungen über Geräte mit Fernbedienung gesteuert werden können.

3. Kommunikation, allgemein und in Notfällen

- 3.1. Auf jeder normalerweise bemannten Industrieanlage sind folgende Einrichtungen vorzusehen:
 - a) ein audiovisuelles System, das je nach Erfordernis in jeden bemannten Bereich der Arbeitsstätte akustische oder optische Alarmsignale übertragen kann;
 - b) falls angebracht, ein System, das in allen Bereichen der Anlage, in denen sich häufig Personen aufhalten, deutlich hörbar ist.
- 3.2. An geeigneten Stellen sind Alarmauslösevorrichtungen vorzusehen.
- 3.3. Befinden sich Personen an normalerweise nicht bemannten Arbeitsstätten, so sind den Umständen entsprechende Kommunikationssysteme bereitzustellen.

4. Sichere Versammlungsstellen und Musterrolle

Es ist zu erwägen, ob es notwendig ist, sichere Versammlungsstellen vorzusehen und eine Musterrolle anzufertigen; gegebenenfalls sind die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen.

5. Rettungs- und Fluchteinrichtungen

- 5.1. Die Arbeitskräfte sind darin auszubilden, welche Maßnahmen sie in einem Notfall zu ergreifen haben.
- 5.2. Fluchtgeräte sind leicht zugänglich und an angemessenen Stellen in betriebsbereitem Zustand bereitzuhalten.
- 5.3. Bei schwierigen Fluchtwegen und bei tatsächlich oder möglicherweise auftretenden unatembaren Wetter sind Selbstretter für den unmittelbaren Einsatz am Arbeitsplatz vorzusehen.

6. **Sicherheitsübungen**

An normalerweise bemannten Arbeitsstätten sind in regelmäßigen Zeitabständen Sicherheitsübungen durchzuführen. Bei diesen Übungen ist u. a. jede in der Arbeitsstätte beschäftigte Person, der Aufgaben für den Notfall zugewiesen wurden, die den Einsatz, die Handhabung oder die Bedienung von Rettungsausrüstungen erfordern, zu unterweisen und zu prüfen. Falls zweckmäßig, sollten die Betroffenen auch die korrekte Benutzung, Handhabung oder Bedienung dieser Ausrüstung einüben.

7. **Sanitäreinrichtungen**

7.1. *Umkleideräume und Kleiderschränke*

7.1.1. Den Arbeitnehmern sind geeignete Umkleideräume zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden. Die Umkleideräume müssen leicht zugänglich, von ausreichender Größe und mit Sitzgelegenheiten ausgestattet sein.

7.1.2. Diese Umkleideräume müssen ausreichend bemessen und mit abschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Arbeitnehmer seine Kleidung während der Arbeitszeit aufbewahren kann. Es ist dafür zu sorgen, daß nasse Arbeitskleidung getrocknet werden kann. Sofern erforderlich, müssen getrennte Schließfächer für Arbeits- und Privatkleidung vorhanden sein.

7.1.3. Für Frauen und Männer sind getrennte Umkleideräume oder aber eine getrennte Benutzung dieser Räume vorzusehen.

7.2. *Duschen und Waschelegenheiten*

7.2.1. Den Arbeitnehmern sind geeignete Duschen in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern.

Für Frauen und Männer sind getrennte Duschräume oder eine getrennte Benutzung der Duschräume vorzusehen.

7.2.2. Die Duschräume müssen es den Arbeitnehmern erlauben, sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend ungehindert zu reinigen. Die Duschen müssen fließendes kaltes und warmes Wasser haben.

7.2.3. Wenn Duschen nach Abschnitt 7.2.1 nicht erforderlich sind, müssen Waschelegenheiten mit fließendem warmem und kaltem Wasser in der Nähe des Arbeitsplatzes vorhanden sein.

7.2.4. Sind die Räume mit Duschen oder Wascheinrichtungen von den Umkleideräumen getrennt, so müssen die Räume miteinander unmittelbar in Verbindung stehen.

7.3. *Toiletten und Handwaschbecken*

Den Arbeitnehmern sind in der Nähe der Arbeitsplätze, der Pausen- und Umkleideräume sowie der Räume mit Duschen und Waschelegenheiten spezielle Räume mit einer ausreichenden Zahl von Toiletten und Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen.

Für Frauen und Männer sind getrennte Toiletten oder eine getrennte Benutzung der Toiletten vorzusehen.

8. **Einrichtungen für die Erste Hilfe**

8.1. Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen überall dort verfügbar sein, wo die Arbeitsbedingungen dies erfordern.

Sie müssen entsprechend gekennzeichnet und gut zugänglich sein.

- 8.2. Die Erste-Hilfe-Einrichtung muß den Erfordernissen des Betriebs entsprechen. Für die Erstversorgung Verletzter muß gegebenenfalls ein geeigneter Raum zur Verfügung stehen. In diesem Raum ist eine Anleitung für die Erste Hilfe bei Unfällen gut sichtbar auszuhängen.
- 8.3. Die Räume für die Erste Hilfe müssen mit den erforderlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und -Materialien ausgestattet und leicht für Personen mit Krankentragen zugänglich sein.
- Sie sind entsprechend der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.
- 8.4. Eine angemessene Anzahl von Personen ist im Hinblick auf die Benutzung der bereitstehenden Erste-Hilfe-Ausrüstung auszubilden.

C. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DEN OFFSHORE-BEREICH

1. Brandmeldung und -bekämpfung

- 1.1. Den Ergebnissen einer Sicherheitsbeurteilung entsprechend sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz gegen den Ausbruch und die Ausbreitung von Bränden sowie zu deren Erkennung und Bekämpfung zu treffen. Wo dies zweckmäßig ist, sind Brandschutzabsperungen zur Abtrennung brandgefährdeter Bereiche zu errichten.
- 1.2. In sämtlichen Arbeitsstätten sind entsprechend den in einer Sicherheitsbeurteilung ermittelten Gefahren angemessene Melde- und Schutzsysteme für Brände sowie Brandbekämpfungs- und Alarmsysteme vorzusehen. Diese Systeme können folgende Einrichtungen umfassen, sind jedoch nicht hierauf begrenzt:
- Brandmeldesysteme,
 - Feueralarmanlagen,
 - Feuerlöschleitungen,
 - Feuerwehrrhydranten und -schläuche,
 - Wasserflutsysteme und Wasserstrahlrohre,
 - automatische Sprinklersysteme,
 - Gaslöschsysteme,
 - Schaumlöschsysteme,
 - tragbare Feuerlöscher,
 - Feuerwehrausrüstung.
- 1.3. Für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Feuerlöschgeräte müssen leicht zugänglich, einfach zu handhaben und erforderlichenfalls gegen Beschädigungen geschützt sein.
- 1.4. Über die Vorkehrungen zum Schutz vor, zur Erkennung und Bekämpfung der Entstehung von Bränden ist in der Arbeitsstätte ein Brandschutzplan zu führen.
- 1.5. Notsysteme sind getrennt anzuordnen oder auf andere Art vor Unfalleinflüssen im erforderlichen Ausmaß zu schützen, damit ihre Funktionsfähigkeit in einem Notfall gewährleistet ist; wo dies zweckmäßig ist, sind solche Systeme doppelt auszulegen.
- 1.6. Die Ausrüstungen sind gemäß der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.
- #### 2. Fernbedienung in Notfällen
- 2.1. Im Rahmen einer Sicherheitsbeurteilung als notwendig ermittelte Geräte müssen im Notfall von geeigneten Stellen aus fernbedienbar sein. Solche Geräte müssen Belüftungssysteme und Systeme für die Notabschaltung von Geräten, die eine Zündung auslösen können, Systeme zum Verhindern eines Auslaufens brennbarer Flüssigkeiten und Gase sowie Systeme für Brandschutz und Bohrlochkontrolle umfassen.

3. **Kommunikation, allgemein und in Notfällen**

- 3.1. In jeder normalerweise bemannten Arbeitsstätte sind folgende Einrichtungen vorzusehen:
- ein audiovisuelles System, das je nach Erfordernis in jeden bemannten Bereich der Anlage Alarmsignale übertragen kann,
 - eine Lautsprechanlage, die in allen Bereichen der Anlage, in denen sich häufig Personen aufhalten und akustische Kommunikationsmöglichkeiten bestehen, deutlich hörbar ist,
 - ein System für die Unterhaltung von Nachrichtenverbindungen mit der Küste und den Notdiensten.
- 3.2. Diese Systeme müssen in einem Notfall einsatzbereit bleiben. Das Lautsprechersystem ist durch Kommunikationssysteme zu ergänzen, die von ausfallgefährdeten Energiequellen unabhängig sind.
- 3.3. An geeigneten Stellen sind Alarmauslösevorrichtungen anzuordnen.
- 3.4. Befinden sich Personen in normalerweise nicht bemannten Arbeitsstätten, so sind den Umständen entsprechende Kommunikationssysteme bereitzustellen.

4. **Sichere Versammlungsstellen und Musterrolle**

- 4.1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Ablegestationen und sichere Versammlungsstellen gegen Wärme und Rauch sowie Explosionseinwirkungen geschützt sind.
- 4.2. Jede sichere Versammlungsstelle muß sich so nahe wie möglich bei den zugeordneten Ablegestationen befinden und ausreichend Platz für die Unterbringung sämtlicher der Station bzw. den Stationen zugewiesenen Personen aufweisen.
- 4.3. Sichere Versammlungsstellen und Ablegestationen müssen von den Unterkünften und Arbeitsbereichen aus leicht zugänglich sein.
- 4.4. Eine Liste des in einer Arbeitsstätte beschäftigten Personals ist ständig zu führen. Jeder auf der Anlage beschäftigten Person muß eine sichere Versammlungsstelle zugewiesen werden. Verzeichnisse von Personen, die verschiedenen Ablegestationen zugewiesen wurden, sind getrennt zu führen und auszuhängen.
- 4.5. Ein Verzeichnis der Personen, denen im Notfall Sonderaufgaben zugewiesen werden, ist anzufertigen und an entsprechenden Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen sowie in den schriftlichen Anweisungen gemäß Abschnitt A Ziffer 3.6 festzuhalten.

5. **Rettungs- und Fluchteinrichtungen**

- 5.1. Die Arbeitskräfte sind in den entsprechenden Verfahren für Notfälle auszubilden.
- 5.2. Die Arbeitskräfte sind in den entsprechenden Überlebentechniken auszubilden.
- 5.3. Geeignete und ausreichende Evakuierungsmöglichkeiten für Notfälle und direkte Fluchtmöglichkeiten zur See sind in jeder Arbeitsstätte vorzusehen.
- 5.4. Eine Sicherheitsbeurteilung ist durchzuführen und ein Notfallplan für Situationen wie Mann über Bord und Räumung der Arbeitsstätte auszuarbeiten. Wenn Bereitschaftsschiffe einer Sicherheitsbeurteilung zufolge in solchen Situationen nachgewiesenermaßen zur Lebensrettung dienen können, so sind sie einzusetzen.
- 5.5. Zu den Mindestanforderungen für die verfügbaren Rettungsboote (Seenotboote), Rettungsflöße, Rettungsbojen und Schwimmwesten gehören:
- Eignung und Ausrüstung für Überlebessicherung für einen ausreichenden Zeitraum,
 - ausreichende Anzahl für alle voraussichtlich anwesenden Arbeitnehmer,
 - Typeignung für die Arbeitsstätte,

- einwandfreie Verarbeitung aus geeigneten Materialien unter Berücksichtigung der Lebensrettungsfunktion und der Bedingungen für den Einsatz oder die Einsatzbereitschaft,
- auffällige Farbgebung für den Einsatz und Ausrüstung mit Vorrichtungen, mit denen der Benutzer die Aufmerksamkeit von Rettungspersonal auf sich ziehen kann.

5.6. Geeignete Lebensrettungsgeräte müssen sofort einsatzfähig sein.

6. Sicherheitsübungen

In normalerweise bemannten Arbeitsstätten sind in regelmäßigen Zeitabständen Sicherheitsübungen durchzuführen, bei denen:

- jede in der Arbeitsstätte beschäftigte Person, der Aufgaben für den Notfall zugewiesen werden, die den Einsatz, die Handhabung oder die Bedienung von Rettungsausrüstung erfordern, in der Ausübung ihrer Aufgaben unterwiesen und geprüft wird und ggf. Übungen in der korrekten Anwendung, Handhabung oder Bedienung dieser Ausrüstung absolviert,
- sämtliches bei der Übung benutzte Rettungsgerät geprüft, gereinigt und gegebenenfalls nachgeladen oder ausgewechselt wird und alle dabei verwendeten tragbaren Geräte zum ordnungsgemäßen Aufbewahrungsort zurückgebracht werden,
- geprüft wird, ob die Rettungsboote einsatzbereit sind.

7. Sanitäreinrichtungen

7.1. Umkleieräume und Kleiderschränke

7.1.1. Arbeitnehmern, die besondere Arbeitskleidung tragen müssen und denen aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden, sind gegebenenfalls geeignete Umkleieräume zur Verfügung zu stellen. Die Umkleieräume müssen leicht zugänglich und mit Sitzgelegenheiten ausgestattet sein.

7.1.2. Die Umkleieräume müssen ausreichend bemessen und mit Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Arbeitnehmer seine Kleidung während der Arbeitszeit einschließen kann. Es ist dafür zu sorgen, daß nasse Arbeitskleidung getrocknet werden kann.

Kleiderschränke für Arbeitskleidung sind von Kleiderschränken für Privatkleidung zu trennen, wenn die Umstände dies erfordern (zum Beispiel bei Umgang mit gefährlichen Stoffen, Feuergefahr, Schmutz).

7.1.3. Für Frauen und Männer sind getrennte Umkleieräume oder aber eine getrennte Benutzung dieser Räume vorzusehen.

7.2. Duschen und Waschgelegenheiten

Zusätzlich zu den entsprechenden Einrichtungen in allen Unterbringungsbereichen sind den Arbeitskräften gegebenenfalls in der Nähe der Arbeitsplätze geeignete Duschen und Waschgelegenheiten in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

7.3. Toiletten und Handwaschbecken

Zusätzlich zu den entsprechenden Einrichtungen in den Unterkünften ist den Arbeitskräften gegebenenfalls in der Nähe der Arbeitsplätze eine ausreichende Zahl von Toiletten und Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen.

Für Frauen und Männer sind getrennte Toiletten oder eine getrennte Benutzung der Toiletten vorzusehen.

8. Räume für die Erste Hilfe

8.1. Entsprechend der Größe der Räumlichkeiten und der Art der dort ausgeübten Tätigkeit sind ein oder mehrere Räume für die Erste Hilfe vorzusehen.

8.2. Sie sind gemäß der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.

- 8.3. Für die Erste Hilfe und ggf. Behandlung nach Weisungen eines registrierten Mediziners (der zugegen oder nicht zugegen sein kann), sind den Umständen angemessene Geräte, Einrichtungen, Medikamente und eine ausreichende Anzahl geeigneter Personen bereitzuhalten.
- 8.4. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung muß ferner überall dort aufbewahrt werden, wo die Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen.
- 8.5. Die Bestimmungen der Richtlinie ... des Rates über die Mindestvorschriften zur Verbesserung der medizinischen Versorgung an Bord von Schiffen gelten dann auch für Arbeitsstätten, wenn diese strenger als die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie sind.
9. **Unterbringung**
- 9.1. Falls es Art, Umfang und Dauer der Arbeiten erfordern, muß der Arbeitgeber den Arbeitnehmern Unterkünfte bereitstellen, die folgende Kriterien zu erfüllen haben:
- Schutz gegen Explosionseinwirkungen, Eindringen von Rauch und Gas sowie gegen Ausbruch und Ausbreitung von Bränden entsprechend den Ergebnissen einer Sicherheitsbeurteilung,
 - zweckmäßige Ausstattung mit Lüftung, Heizung und Beleuchtung,
 - mindestens zwei getrennte Ausgänge zu Fluchtwegen auf jeder Ebene,
 - Schutz vor Lärm, Gerüchen und Rauch aus anderen Bereichen, sofern diese gesundheitsschädlich sein können, sowie vor Witterungseinflüssen,
 - getrennte Anordnung von Arbeitsplätzen und größere Entfernung zu Gefahrenbereichen.
- 9.2. Solche Unterkünfte haben ausreichend Betten oder Kojen für die Anzahl der voraussichtlich auf der Anlage schlafenden Personen zu enthalten. Jeder als Schlafrum ausgewiesene Raum muß für die hier untergebrachten Personen ausreichend Platz zur Aufbewahrung ihrer Kleidung bieten. Für Frauen und Männer sind getrennte Schlafräume bereitzustellen.
- 9.3. In solchen Unterkünften muß eine ausreichende Zahl von Duschen und Waschgelegenheiten mit fließendem warmem und kaltem Wasser vorhanden sein. Für Frauen und Männer sind getrennte Duschräume oder eine getrennte Benutzung der Duschräume vorzusehen.
- Die Duschräume müssen ausreichend bemessen sein, damit jeder Arbeitnehmer sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend ungehindert reinigen kann.
- 9.4. Die Unterkünfte müssen mit einer ausreichenden Zahl von Toiletten und Handwaschbecken ausgestattet sein. Für Frauen und Männer sind getrennte Toiletten oder eine getrennte Benutzung der Toiletten vorzusehen.
- 9.5. Die Unterkünfte und deren Ausstattung sind in einem den hygienischen Erfordernissen entsprechenden Zustand zu halten.
10. **Hubschraubereinsätze**
- Hubschraubereinsätze in Arbeitsstätten müssen für eine ungehinderte Landung ausreichend bemessen und entsprechend angeordnet sein, damit der größte den Landeplatz anfliegende Hubschrauber unter den härtesten anzunehmenden Bedingungen für Hubschraubereinsätze operieren kann. Der Hubschrauberlandeplatz muß so ausgelegt und ausgeführt sein, daß er für den Nutzungszweck ausreicht.
- In unmittelbarer Nähe des Hubschrauberlandeplatzes ist das Gerät vorzusehen und zu lagern, das bei einem Unfall unter Beteiligung eines Hubschraubers erforderlich ist.
11. **Bewegung von Anlagen — Sicherheit und Stabilität**
- Schleppvorrichtungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß während des Schleppvorgangs möglichst wenig Gefahr für das Personal besteht. Konstruktion und Anordnung von Schleppvorrichtungen sollten sich nach Normal- und Notbedingungen richten.

FINANZBOGEN

1 HAUSHALTSLINIE:

B 648Q: Maßnahmen für Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich besonderer Maßnahmen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes.

A 253Q: Ständiger Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen.

2 RECHTSGRUNDLAGE:

a) Artikel 118a des EWG-Vertrags.

b) Richtlinie des Rats 89/391/EWG (ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

c) Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Entschließung des Rats 88/C 28/01 vom 21.12.1987 (ABl. Nr. C 28 vom 3.2.1988).

3 ANFEISUNG EINER EINSTUFUNG DER AUSGABEN ALS OBLIGATORISCHE/NICHT-OBLIGATORISCHE AUSGABEN

Nichtobligatorische Ausgaben.

4 BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DES VORHABENS

4.1 Beschreibung

4.1.1 Ziele des Richtlinienenvorschlags

Der Vorschlag hat folgende Zielsetzungen:

- Stufenweise Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen bei der Erkundung und Förderung von Mineralien mit Hilfe von Bohrungen.
- Im Rahmen der Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes, Gewährleistung einer schrittweisen Harmonisierung der notwendigen Mindestanforderungen betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz für sämtliche Arbeitsplätze in den mineralgewinnenden Industriezweigen bei der Erkundung und Förderung von Mineralien mit Hilfe von Bohrungen.

4.1.2 Charakteristika des Richtlinienvorschlags (insbesondere diejenigen mit finanziellen Auswirkungen)

- 4.1.2.1 Der Anhang des Vorschlags muß unter Berücksichtigung der Annahme von Richtlinie im Bereich technische Harmonisierung und Normung sowie des technischen Fortschritts, der Entwicklung der Internationalen Regelwerke oder Spezifikationen bzw. der Erkenntnisse im Bereich von Arbeitsplätzen in den mineralgewinnenden Industriezweigen betreffend die Erkundung und die Förderung von Mineralien mit Hilfe von Bohrungen, angepaßt werden.
- 4.1.2.2 Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission Berichte über die Anwendungsbedingungen der Richtlinie übermitteln.
- 4.1.2.3 Darüber hinaus sieht der Vorschlag die Einsetzung eines Ausschusses zur Unterstützung der Kommission bei den obengenannten Arbeiten zur Anpassung vor.

4.2 Begründung

Das Vorhaben ist durch die in Ziffer 2 genannten Rechtsgrundlagen begründet. Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch die bereits vorgesehenen bzw. vorzusehenden flankierenden Maßnahmen (siehe Ziffer 4.1); eine ausführliche Aufstellung folgt in Ziffer 5.

5 ART DER AUSGABEN UND BERECHNUNGSWEISE

5.1 Art der flankierenden Maßnahmen, die nach Verabschiedung der Richtlinie zu ergreifen sind

- a) Überwachung der Anwendung der Richtlinie und Unterstützung durch geeignete Begleitmaßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten.
- b) Überarbeitung des Anhangs.
- c) Anhörung von Sachverständigen.
- d) Anhörung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen und Kosten für zusätzliche Arbeiten, die dieser Ausschuß im Zusammenhang mit der Anpassung des Anhangs und der Aufgabe als Beratender Ausschuß durchführen soll.

5.2 Finanzielle Auswirkungen der sich aus Ziffer 5.1 ergebenden Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um:

- Studien- und/oder Dienstleistungsverträge für:
 - . den Vergleich und die Bewertung der an die Kommission gerichteten Informationen
 - . die Untersuchung der Probleme, die sich durch die Anwendung der Richtlinie ergeben, und Durchführung von geeigneten Begleitmaßnahmen, insbesondere im Bereich Ausbildung und Information
 - . Ausarbeitung angepaßter Fassungen des Anhangs an die Richtlinie.
- Kosten der Anhörung von Sachverständigen
- Zusätzliche Kosten für die Arbeiten des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen

5.3 Berechnung der Ausgaben

Da man bislang nur weiß, daß flankierende Maßnahmen notwendig sein werden, aber noch nichts über deren Umfang gesagt werden kann, ist es nicht möglich, die Ausgaben im Detail zu berechnen.

Berechnet werden die Kosten auf der Basis "Mann/Monat" (gegenwärtig 4 000 ECU)

Die Kosten für die Einberufung eines Regierungssachverständigen wurden mit 390 ECU und die eines anderen Sachverständigen mit 515 ECU veranschlagt.

Die Ausgaben erstrecken sich auf mehrere Jahre und werden sich progressiv entwickeln. Die Beträge in Ziffer 6.1 sind globale Schätzungen

Was die Haushaltslinie B 6480 betrifft, so sind die Ausgaben ab dem Datum der Annahme der Richtlinie durch den Rat berechnet. Sie sehen die Kosten für Information, Ausbildung und Begleitmaßnahmen vor, die für die ausgewogene Anwendung der Richtlinie erforderlich sind. Bei diesen Ausgaben wurden die wesentlichen Veränderungen berücksichtigt, die durch diese Richtlinie in den mit der Erkundung und Gewinnung von Mineralien durch Bohrung befaßten mineralgewinnenden Industriezweigen der Mitgliedstaaten verursacht werden; diese Ausgaben werden teilweise durch die entsprechende Haushaltslinie ausgeglichen.

Was die Haushaltslinie A 2510 (Ständiger Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen und dessen Aufgabe als Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt) betrifft, so ist der Betrag so angesetzt, daß die Sachverständigen (Regierungs- und andere Sachverständige) im Jahre 1993 zweimal und 1994 viermal jährlich zu Sitzungen einberufen werden können. Ab 1995 umfaßt der Betrag auch die Kosten für die Einberufung einer engeren Ad-hoc-Gruppe.

Was die Haushaltslinie A 2530 (Ständiger Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen in seiner Funktion als Beratender Ausschuß) betrifft, so sind im eingesetzten Betrag die Kosten für die Einberufung von zwei Sitzungen pro Jahr einer Ad-hoc-Gruppe aus 12 Mitgliedern, darunter vier Regierungssachverständige, vorgesehen. Die Ad-hoc-Gruppe wird 1994 erstmals zusammentreten.

6 AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE INTERVENTIONSMITTEL

6.1 Fälligkeitsplan für die erforderlichen Verpflichtungs- (VE) und Zahlungsermächtigungen (ZE)

HAUSHALTSLINIE B 6480:

Die für diese Aktion vorgesehenen Mittel werden jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und in Übereinstimmung mit den im Haushaltsverfahren für Aktionen im Rahmen der Haushaltslinie B 6480 vorgesehenen Mitteln festgelegt. Der für 1992 erforderliche Betrag wird auf 200 000 ECU geschätzt. Ab 1993 wird die Entwicklung bei den für diese Aktion vorzusehenden Mitteln zumindestens genauso verlaufen wie die Entwicklung bei allen durch die Haushaltslinie B 6480 abgedeckten Aktionen.

<u>HAUSHALTSLINIE A 2530: (Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt)</u>		
	<u>VE (ECU)</u>	<u>ZE (ECU)</u>
1992	-	-
1993	20 000	20 000
1994	35 000	35 000
1995	40 000	40 000
1996	40 000	40 000
Zwischensumme	135 000	135 000
<u>HAUSHALTSLINIE A 2530: (Beratender Ausschuß)</u>		
	<u>VE (ECU)</u>	<u>ZE (ECU)</u>
1992	-	-
1993	-	-
1994	10 360	10 360
1995	10 360	10 360
1996	10 360	10 360
Zwischensumme	31 080	31 080
GESAMTSUMME	166 080	166 080

6.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung (in %) an den Gesamtkosten des Vorhabens

Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Arbeiten wird die Kommission zu 100 % finanzieren.

7 BEMERKUNGEN

Keine.

8 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE PERSONALMITTEL

8.1 Ausschließlich zur Durchführung dieses Vorhabens erforderliches Personal

Ab 1992 ein Beamter der Laufbahngruppe A, ein Beamter der Laufbahngruppe B und ein Beamter der Laufbahngruppe C, jeweils in Vollzeitbeschäftigung.

Die entsprechenden Mittel sind entweder durch Umbesetzungen innerhalb der GD V oder über das Haushaltsverfahren im Rahmen der Mittelplanung der Kommission für das betreffende Haushaltsjahr aufzubringen.

8.2 Für das Personal erforderliche Mittel

Die ab 1992 für das in Ziffer 8.1 geforderte Personal mit 240 000 ECU jährlich veranschlagten Ausgaben sind aus den unter Kapitel A III des allgemeinen Haushalts verbuchten Mitteln zu decken.

FORMBLATT ZU DEN AUSWIRKUNGEN

Bewertung der Auswirkungen des Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern in den mineralgewinnenden Industriezweigen.

I. Begründung

- In den mineralgewinnenden Industriezweigen der Gemeinschaft (einschließlich der drei Sektoren: Tagebau, Untertagebau und Gewinnung durch Bohrungen) sind derzeit etwa 1 000 000 Arbeitskräfte beschäftigt. Etwa 100 000 dieser Arbeitskräfte sind direkt bei großen Erdöl- und Gasförderunternehmen beschäftigt. Etwa weitere 100 000 Arbeitskräfte sind indirekt in diesem Wirtschaftszweig bei Bau- und Nachunternehmerfirmen beschäftigt.
- Aus folgenden Gründen ist die Unfallziffer höher als in anderen Industriezweigen: die Arbeit wird vorwiegend im Freien durchgeführt (Einfluß ungünstiger Witterungsbedingungen, Arbeit über 24 Stunden), die Arbeitsplätze sind räumlich begrenzt, (Gefahren im Zusammenhang mit den geologischen Bedingungen von Erdöl- und Gaslagerstätten, Brand- und Explosionsgefahr) usw.
- 1988 kam es auf der Bohrinsel Piper Alpha in der Nordsee zu einem größeren Unfall, bei dem 167 Arbeitskräfte umkamen. Auf Grund dieses Unglücks hat das Europäische Parlament dringende Gesetzesmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene gefordert.

II. Merkmale der mineralgewinnenden Industriezweige im Bereich der Erkundung und Förderung von Mineralien durch Bohrlöcher

a) Klein- und Mittelbetriebe:

- Mehr als 60 % der Firmen in diesem Industriezweig beschäftigen weniger als 50 Arbeitnehmer.

- Etwa 10 % der vor Ort Beschäftigten sind Selbständige, die vorwiegend beratende Tätigkeiten ausüben, d. h. geologische Untersuchungen usw.
- Die Belegschaft ist teilweise mangelhaft qualifiziert und wechselt öfters den Arbeitsplatz.

b) Konzentration nach Regionen

- kommen für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Frage: nein
- kommen für Maßnahmen des EFRE in Frage: nein

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

- Die Arbeitsplätze sind so auszulegen, einzurichten, auszustatten, vorzubereiten, zu betreiben und zu unterhalten, daß die Sicherheit der Arbeitnehmer gewährleistet ist.
- Die Arbeitgeber haben für eine verantwortliche Aufsicht zu sorgen und sicherzustellen, daß mit besonderen Gefahren verbundene Tätigkeiten nur ausreichend qualifiziertem Personal übertragen wird und daß sämtliche Sicherheitsanweisungen den betroffenen Arbeitnehmern verständlich sind.
- Die Arbeitgeber müssen geeignete Erste-Hilfe-Einrichtungen zur Verfügung stellen und sicherstellen, daß entsprechende Sicherheitsübungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden.
- Ferner müssen die Arbeitgeber geeignete sanitäre Einrichtungen und Pausenräume sowie gegebenenfalls Unterkünfte zur Verfügung stellen.
- Für Brandschutz, Flucht- und Rettungseinrichtungen sowie Alarmsysteme sind spezifische Maßnahmen erforderlich.
- Die Arbeitnehmer sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG über die in der Richtlinie behandelten Angelegenheiten zu informieren und zu konsultieren.
- Mindestanforderung zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern sind im Anhang zur Richtlinie niedergelegt.

Für bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bestehende Arbeitsplätze sollen 5 weitere Jahre zur Anpassung an die Vorschriften der Richtlinie eingeräumt werden.

IV. Welche Verpflichtungen können möglicherweise den Unternehmen durch die kommunalen Behörden indirekt auferlegt werden?

- Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sollen detaillierte Gesetze erlassen, die die Mindestvorschriften in der Richtlinie rechtskräftig machen. Die Gesetzgebung kann entsprechend Artikel 118a des Vertrags ein höheres Sicherheitsniveau vorsehen.

V. Gibt es besondere Maßnahmen für Klein- und Mittelbetriebe?

Nein. Klein- und Mittelbetriebe erhalten normalerweise Aufträge als Bauunternehmer und Nachunternehmer, so daß sie die von den Ölfirmen bereitgestellte Infrastruktur benutzen müssen.

Die Bestimmungen der Richtlinie, die sich mit einem Industriezweig befassen, in denen ein überdurchschnittlich hohes Risiko für tödliche und schwere Unfälle sowie Berufskrankheiten besteht, sollen nicht dazu beitragen, die Arbeits- und Gesundheitsschutznormen für Klein- und Mittelbetriebe zu lockern.

VI. Was ist die voraussichtliche Auswirkung?

a) Auf die Wettbewerbsbedingungen in diesem Sektor

Die meisten Unternehmen nehmen zusätzliche Kosten auf sich, die jedoch durch geringere Kosten für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wieder ausgeglichen werden. Da alle Unternehmen betroffen sind, führt dies zu keiner Wettbewerbsverzerrung.

b) Auf die Beschäftigung

Durch verschärfte Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz entstehen einige Arbeitsplätze in den Sektoren, die die erforderlichen Maßnahmen durchführen. Ferner kommt es in einigen Fertigungsindustriebetrieben für Sicherheitsausrüstung zu einem zusätzlichen Beschäftigungseffekt.

Erhöhte Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf Bohrinselfen und andernorts in den mineralgewinnenden Industriezweigen machen diese Industriezweige für Arbeitssuchende attraktiver.

VII. Wurden die Sozialpartner angehört?

Die Kommission hat bei der Vorbereitung des Vorschlags Sachverständige sowie Vertreter der Regierungen, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeberorganisationen gehört und bei den Arbeiten beteiligt.

Der durch Beschluß des Rates vom 9. Juli 1957⁽¹⁾ und durch Beschluß des Rates 74/326/EWG vom 27. Juni 1974⁽³⁾ eingesetzte Ständige Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen, dessen Mandat anschließend geändert und 1985⁽²⁾ erweitert wurde, ist gehört worden und hat den Entwurf des Vorschlags genehmigt.

-
- (1) Beschluß des Rates vom 9. Juli 1957, ABl. Nr. 28 der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, 31.8.1957, S. 487
 - (2) Beschluß des Rates vom 11. März 1965, ABl. Nr. 46 der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, 22.3.1965, S. 698
 - (3) Beschluß des Rates 74/326/EWG vom 27. Juni 1974, ABl. Nr. L 185,